



*Initiative Schwarze Deutsche und Schwarze Menschen in  
Deutschland NRW e.V.  
Landesvorstand*

*Geschäftsstelle: Alte Feuerwache, Melchiorstraße 3, 50670 Köln  
www.isd-nrw.de*

---

## **Satzung**

### **Initiative Schwarze Deutsche & Schwarze Menschen in Deutschland**

**ISD NRW e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

1) Der Verein führt den Namen

**„Initiative Schwarze Deutsche & Schwarze Menschen in  
Deutschland  
Nordrhein-Westfalen e.V.,**

**Kurzform: I.S.D.- NRW- e.V.**

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln einzutragen.

2) Sitz des Vereins ist Köln.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4) der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch nicht gebunden.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1) Der Verein wird von schwarzen Deutschen und in Deutschland lebenden Schwarzen Menschen gegründet und getragen. Er verfolgt die Absicht, die noch auf vielen gesellschaftlichen Ebenen vorhandenen Vorurteile und Diskriminierungen gegenüber diesen Bevölkerungsgruppen abzubauen.



*Initiative Schwarze Deutsche und Schwarze Menschen in  
Deutschland NRW e.V.  
Landesvorstand*

*Geschäftsstelle: Alte Feuerwache, Melchiorstraße 3, 50670 Köln  
www.isd-nrw.de*

---

Der Verein versteht sich deshalb als Interessenvertretung für schwarze Deutsche und in Deutschland lebende Schwarze Menschen.

Sein Hauptziel ist es, die Isolation der schwarzen Deutschen und der in Deutschland lebenden Schwarzen Menschen zu überwinden und Bestrebungen zur Desintegration und Ausgrenzung entgegen zu wirken sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigung = Gedankens.

Darüber hinaus setzt sich der Verein für den Abbau von allgemeinen Vorurteilen in der Gesellschaft, wie sie sich in Form von Rassismus und Sexismus artikulieren, ein. Der Verein will außerdem durch internationale Kontakte auf allen Gebieten einen gesellschaftsrelevanten Beitrag zum Interkulturellen Austausch in der Bundesrepublik Deutschland leisten.

- 2) Der Verein hat die Absicht, mit Individuen, Gruppen, Projekten, Initiativen und Institutionen aus der weltweiten Schwarzen Bewegung und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die ähnliche Zwecke verfolgen, solidarisch zusammenzuarbeiten.
- 3) Der Verein wird gesellschaftspolitische und kulturelle Bestrebungen fördern, die für eine vorurteils- und diskriminierungsfreie Gesellschaft auf allen Ebenen und in allen Bereichen eintreten.
- 4) Im Bewusstsein der oft schwierigen individuellen Situation von Schwarzen Deutschen und Schwarzen in Deutschland will der Verein Einzelperson, vor allem in beratender und betreuender Form, Unterstützung leisten.



*Initiative Schwarze Deutsche und Schwarze Menschen in  
Deutschland NRW e.V.  
Landesvorstand*

*Geschäftsstelle: Alte Feuerwache, Melchiorstraße 3, 50670 Köln  
www.isd-nrw.de*

---

- 5) Die Vereinsziele sollen insbesondere verwirklicht werden durch:
- Seminare, Tagungen, Workshops, Ausstellungen, Vorträge und ähnliche Veranstaltungen
  - Herausgabe und Unterstützung von Publikationen
  - Kulturelle Angebote wie Lesungen, Filmfestivals,
  - Theateraufführungen usw.
  - Informations- und Diskussionsveranstaltungen
  - lokale, regionale, nationale und internationale Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Initiativen, die die gleichen
  - Ziele verfolgen wie der Verein
  - Unterhaltung von Informations- und Kontaktstellen

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.



*Initiative Schwarze Deutsche und Schwarze Menschen in  
Deutschland NRW e.V.  
Landesvorstand*

*Geschäftsstelle: Alte Feuerwache, Melchiorstraße 3, 50670 Köln  
www.isd-nrw.de*

---

#### **§ 4 Mittel des Vereins**

- 1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Zwecke und seiner Ziele erhält der Verein durch Mitglieds- und Förderbeiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse und Zuwendungen.
- 2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und der Mitgliederversammlung zu Beschlussfassung vorgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich oder jährlich im Voraus durch Bankeinzug erhoben bzw. durch Banküberweisung gezahlt. In besonderen Einzelfällen entscheidet der Vorstand über zeitweise Minderung bzw. Erlass von Mitgliedsbeiträgen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Fördermitglieder
  - c) Ehrenmitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die dem unter Paragraph 2, Absatz 1 erwähnten Personenkreis angehören, wenn sie die Zwecke und Ziele des Vereins anerkennen und zu ihrer Verwirklichung beitragen.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit dem Aufnahmeantrag werden die Zwecke und Ziele des Vereins anerkannt.



*Initiative Schwarze Deutsche und Schwarze Menschen in  
Deutschland NRW e.V.  
Landesvorstand*

*Geschäftsstelle: Alte Feuerwache, Melchiorstraße 3, 50670 Köln  
www.isd-nrw.de*

---

Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Der Vorstand entscheidet in besonderen Einzelfällen über die Minderung der Aufnahmegebühr. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner besonderen Begründung.

Im Falle der Ablehnung kann die betroffene Person( Gruppe etc.) ihren Antrag bei der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegen.

Nur ordentliche Mitglieder des Vereins sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ebenfalls die Zwecke und Ziele des Vereins anerkennt, zu ihrer Verwirklichung beiträgt und die Aufnahme schriftlich beantragt.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.

4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Noch fällige Mitgliedsbeiträge bleiben von der Austrittserklärung unberührt.

5) Ein Mitglied, das seinen/ihren Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet oder in anderer Weise gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt bzw. verstoßen hat, kann vom Vorstand vorläufig aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit.



*Initiative Schwarze Deutsche und Schwarze Menschen in  
Deutschland NRW e.V.  
Landesvorstand*

*Geschäftsstelle: Alte Feuerwache, Melchiorstraße 3, 50670 Köln  
www.isd-nrw.de*

---

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ. Sie tagt als Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich. Sie muss in den ersten 6 Monaten jeden Jahres durchgeführt werden. Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen und einer Tagesordnung einzuladen.

2) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.  
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

3) Die Mitgliederversammlung kann über die Zulassung von Gästen, insbesondere von Mitgliedern der Presse, entscheiden.

4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsmitglieder offen. Nur ordentliche Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung aktiv und passiv wahlberechtigt.

5) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Anträge zur Tagesordnung einreichen.

6) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen berufen.



*Initiative Schwarze Deutsche und Schwarze Menschen in  
Deutschland NRW e.V.  
Landesvorstand*

*Geschäftsstelle: Alte Feuerwache, Melchiorstraße 3, 50670 Köln  
www.isd-nrw.de*

---

7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Führung des Vereins und ihre Vereinsarbeit:

a) Wahl des Vorstandes:

- 1. Vorsitende/r
- SchriftführerIn
- KassenführerIn

b) die Genehmigung der Kassenprüfung

c) die Entlastung des Vorstandes

d) die Wahl von zwei KassenprüferInnen

e) die Wahl von BeisitzerInnen

f) Satzungsänderungen

g) Höhe und Abstufung der Mitgliedsbeiträge

h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

c) Auflösung des Vereins

## **§ 8 Der Vorstand**

1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt außerdem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Grundsätzlich ist die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern möglich. Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand), besteht aus:

- Vorsitzende/n
- SchriftführerIn
- KassenführerIn

Dem erweiterten Vorstand gehören die von der Mitgliederversammlung gewählten BeisitzerInnen an.



*Initiative Schwarze Deutsche und Schwarze Menschen in  
Deutschland NRW e.V.  
Landesvorstand*

*Geschäftsstelle: Alte Feuerwache, Melchiorstraße 3, 50670 Köln  
www.isd-nrw.de*

---

2) Vorstandsmitglieder dürfen innerhalb der I.S.D. – NRW nur ein Amt bekleiden.

3) Die Vorstandsmitglieder sind innerhalb des Vorstandes gleichberechtigt

Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.

Zeichnungsberechtigt sind jeweils zwei der drei Vorstandsmitglieder.

Vorstandssitzungen werden durch die/den 1. Vorsitzende/n einberufen und geleitet. Er/Sie benennt in Abwesenheit eine/n Vertreter/in.

Finanzentscheidungen müssen durch einfache Mehrheit des Vorstandes getroffen werden.

Bei Stimmenparität ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend.

4) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Abwahl, auch nur eines Vorstandsmitglieds allein, ist auf jeder Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder möglich.

5) Der Vorstand der I.S.D. – NRW e.V. vertritt die I.S.D.-NRW e.V. in dem überregionalen Koordinationsgremium der I.S.D. –BRD. Der Vorstand kann die Vertretung der I.S.D. – NRW e.V. im Koordinationsgremium der I.S.D. - BRD an ordentliche Vereinsmitglieder delegieren.

6) Die regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen sind für alle ordentlichen Mitglieder des Vereins zugänglich.

Beschlüsse auf den Vorstandssitzungen werden durch ein Protokoll, das durch die SitzungleiterIn, den Sitzungsführer und die Protokollführer unterschrieben wird, dokumentiert.

Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.



*Initiative Schwarze Deutsche und Schwarze Menschen in  
Deutschland NRW e.V.  
Landesvorstand*

*Geschäftsstelle: Alte Feuerwache, Melchiorstraße 3, 50670 Köln  
www.isd-nrw.de*

---

8) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe

- die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen,
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
- den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
- Rechenschaft über seine Arbeit und die finanzielle Situation des Vereins zu geben

### **§ 9 Satzungsänderung**

1) Satzungsänderungsanträge müssen der Mitgliederversammlung vorab schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Über ihre Annahme kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 10 Kassenprüfung**

1) Nach Beendigung des Geschäftsjahrs hat eine Prüfung der Kassenführung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei ordentliche Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zu KassenprüferInnen.

Die Wahl erfolgt für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Die KassenprüferInnen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Die KassenprüferInnen haben das Recht und die Pflicht zur permanenten Kassenprüfung.



*Initiative Schwarze Deutsche und Schwarze Menschen in  
Deutschland NRW e.V.  
Landesvorstand*

*Geschäftsstelle: Alte Feuerwache, Melchiorstraße 3, 50670 Köln  
www.isd-nrw.de*

---

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, welches Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes ist, zwecks ausschließlicher und unmittelbarer sowie gemeinnütziger bzw. mildtätiger Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.